



# Statuten

Ausgabe 2022  
Gültig ab 01. September 2022

## Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Name, Rechtsform, Sitz

- a. Unter dem Namen Swiss Functional Fitness Federation (nachfolgend Swiss Functional Fitness genannt) besteht ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Belp.

### 1.2 Zweck

- a. Swiss Functional Fitness ist der Dachverband für Functional Fitness in der Schweiz. Er fördert und verbreitet Functional Fitness und pflegt das Ansehen dieser Sportart innerhalb des Gesamtsports.
- b. Swiss Functional Fitness fördert und unterstützt angeschlossene Functional Fitness Anbieter in der Schweiz und vertritt die gemeinsamen Interessen der Branche gegen aussen.
- c. Im Interesse der Sportart Functional Fitness sowie den angeschlossenen Functional Fitness Anbieter arbeitet Swiss Functional Fitness mit anderen Organisationen und Institutionen zusammen.
- d. Swiss Functional Fitness arbeitet nicht gewinnorientiert.

### 1.3 Aufgaben

Die Kernaufgaben von Swiss Functional Fitness sind insbesondere:

- a. Erarbeiten von Strategien zur Förderung von Functional Fitness im Leistungs- und Breitensport;
- b. Sicherstellen eines geregelten Wettkampfbetriebs;
- c. Beschickung internationaler Meisterschaften und anderer internationaler Wettkämpfe sowie die Ausrichtung der Functional Fitness Schweizermeisterschaft;
- d. Aus- und Weiterbildung von Trainern, Leitenden und Technical Officials (TO's)
- e. Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber der International Functional Fitness Federation, Swiss Olympic, kantonalen und nationalen Behörden sowie weiteren nationalen und internationalen Institutionen die sich im Functional Fitness Bereich engagieren.
- f. Information über Functional Fitness nach innen (Mitglieder) und nach Aussen (Medien, IF3, Swiss Olympic, interessierte Organisationen und Personen.

### 1.4 Mittel und Haftung

Swiss Functional Fitness finanziert seine Aktivitäten insbesondere durch:

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Lizenzen;
- c. Gebühren und Dienstleistungen;
- d. Beiträge und Subventionen öffentlich-rechtlicher und privater Institutionen;
- e. Einnahmen aus Sponsoring und aus Provisionen von erfolgreichen Vertragsabschlüssen;
- f. Zuwendungen von Gönnern und anderen Personen und Vereinigungen die sich für die Weiterentwicklung von Functional Fitness interessieren;
- g. Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen und aus der Abtretung von Rechten;
- h. Erträge aus dem Verbandsvermögen.

Swiss Functional Fitness haftet nur mit dem eigenen Vermögen.

## 1.5 Mitgliedschaften

- a. Swiss Functional Fitness ist Mitglied der International Functional Fitness Federation (IF3) und anerkennt die IF3 als einzige internationale Institution, die Vorschriften für die Sportart Functional Fitness erlassen kann. Die Regeln und Vorschriften des IF3 sind für Swiss Functional Fitness und seine Mitglieder verbindlich.
- b. Swiss Functional Fitness ist bestrebt bis 2024 ein Swiss Olympic Mitglied zu werden. Die Regeln und Vorschriften von Swiss Olympic sind bereits heute für Swiss Functional Fitness und seine Mitglieder verbindlich.

## 1.6 Neutralität, Ethikcharta, Antidoping

- a. Swiss Functional Fitness ist politisch und konfessionell neutral. Der Verband engagiert sich nur dann bei politischen Themen, wenn seine Interessen direkt betroffen sind.
- b. Swiss Functional Fitness und seine Mitglieder halten sich an den IF3-Code of Ethics sowie die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports.
- c. Swiss Functional Fitness und seine Mitglieder akzeptieren die Anti-Doping Reglemente des IF3, von Swiss Olympic (Antidoping Schweiz) und der Welt-Anti-Doping Association (WADA) in ihrer jeweils aktuellen Version.

## 1.7 Verbindlichkeit

- a. Für alle Mitglieder, Organe, Funktionäre und Angestellten von Swiss Functional Fitness sind verbindlich:
  - Statuten und Reglemente von Swiss Functional Fitness
  - Beschlüsse der Generalversammlung
  - Beschlüsse, Erlasse und Verfügungen der Verbandsführung, der Ressorts- und Bereichsverantwortlichen, soweit diesen durch Statuten, Reglemente oder Beschluss des Vorstands die Zuständigkeit übertragen ist.

Für sämtliche Mitglieder, Kunden und Delegierte von Mitgliederorganisationen, Athleten, Funktionäre, Trainer oder Ausbilder, die an einem unter Aufsicht von Swiss Functional Fitness stehenden Anlass teilnehmen oder mitwirken, ist dieser Absatz ebenfalls verbindlich.

- b. Alle Personen, die in irgendwelcher Weise im Auftrag von Swiss Functional Fitness oder eines seiner Mitglieder eine Tätigkeit ausüben, unterstehen dem Code of Conduct von Swiss Functional Fitness.

## 1.8 Datenschutz

Gestützt auf Art. 13 der schweizerischen Bundesverfassung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes (Datenschutzgesetz, DSG) hat jede Person Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Swiss Functional Fitness hält diese Bestimmungen ein, indem der Verband:

- Personendaten streng vertraulich behandelt und sie weder an Dritte verkauft noch weitergibt;
- sich bemüht, in enger Zusammenarbeit mit seinen Hosting-Providern die Datenbanken so gut wie möglich vor fremden Zugriffen, vor Verlusten, vor Missbrauch oder vor Fälschung zu schützen.

In der Datenbank von Swiss Functional Fitness werden die folgenden Personendaten registriert:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht;
- Vereins- oder Organisationszugehörigkeit;
- vollständige Adresse;
- E-Mail-Adresse;
- die Angaben betreffend Mitgliedschaft, Ehrungen und Auszeichnungen;
- für Technical Officials (TO) zusätzlich die Angaben bezüglich ihrer sportlichen Ausbildung, ihrer TO-Aus- und Weiterbildungen, ihrer Einsätze und ihrer Telefonnummern;
- für Trainer und Ausbilder zusätzlich die Angaben bezüglich ihrer sportlichen Ausbildung, ihrer sportartenspezifischen Aus- und Weiterbildungen, ihrer Erfahrung und ihrer Telefonnummern

Beim Zugriff auf die Webseite von Swiss Functional Fitness werden ausserdem folgende Daten in Logfiles gespeichert:

- IP-Adresse;
- Datum und Uhrzeit;
- Browser-Anfrage und allgemeine übertragene Informationen zum Betriebssystem resp. Browser.

Diese Nutzungsdaten bilden die Basis für statistische Auswertungen, so dass Trends erkennbar sind, anhand derer Swiss Functional Fitness seine Angebote anpassen und verbessern kann.

## 1.9 Verwendung von Personendaten für Marketingzwecke von Swiss Functional Fitness

Die Adressen von Mitgliedervereinen, Mitgliederorganisationen, Einzelmitglieder sowie lizenzierter Athleten können zu Marketingzwecken verwendet werden, sofern:

- es sich um die Vermarktung verbandseigener Angebote handelt, oder
- dies in Zusammenarbeit mit Partnern und insbesondere Sponsoren erfolgt und dem Gesamtverband daraus ein finanzieller Vorteil entsteht.

Mitgliedervereine, Mitgliederorganisationen, Einzelmitglieder und lizenzierte Athleten können von seinem Recht auf Ablehnung im Zuge der jeweiligen Kampagne oder gegenüber dem jeweiligen Partner schriftlich Gebrauch machen.

## 1.10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr von Swiss Functional Fitness entspricht dem Kalenderjahr.

# 2 Mitgliedschaft

## 2.1 Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht

- a. Mitgliedervereine sind Vereine mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein die ihren Mitgliedern ein Functional Fitness Angebot jeglicher Art bieten, Functional Fitness Events organisieren oder als Vereinigung oder Interessengemeinschaft Functional Fitness aktiv mitgestalten.
- b. Mitgliederorganisationen sind juristische Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein die ein Functional Fitness Angebot jeglicher Art anbieten, Functional Fitness Events organisieren oder als Vereinigung oder Interessengemeinschaft Functional Fitness aktiv mitgestalten.

## 2.2 Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht

- a. Einzelmitglieder sind natürliche Personen die Functional Fitness aktiv betreiben aber keinem Verein und keiner Organisation angehören. Sie beantragen ihre Einzelmitgliedschaft direkt bei Swiss Functional Fitness.
- b. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich gegenüber Swiss Functional Fitness während Jahren in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- c. Mitglieder/Kunden von Mitgliedervereinen/Mitgliederorganisationen sind natürliche Personen, die einem Mitgliederverein oder einer Mitgliederorganisation von Swiss Functional Fitness angehören. Als solche gelten alle Personen, die einen jährlichen Mitglieder- oder Jahresbeitrag bezahlen. Mit der Aufnahme ihres Vereins oder ihrer Mitgliederorganisation zu Swiss Functional Fitness werden sie gleichzeitig auch Mitglied von Swiss Functional Fitness und durch ihren Verein oder ihre Organisation vor Swiss Functional Fitness vertreten.

## 2.3 Partner

Swiss Functional Fitness kann mit interessierten Organisationen Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit abschliessen. Dabei sind die Interessen der Verbandsmitglieder bestmöglich zu berücksichtigen. Die Einzelheiten solcher Partnervereinbarungen werden im gegenseitigen Einvernehmen mit den Beteiligten festgelegt, durch den Vorstand beschlossen und rechtsgültig unterzeichnet. Partner sind nicht Mitglied von Swiss Functional Fitness.

## 2.4 Aufnahme bei Swiss Functional Fitness

- a. Anträge von Vereinen für die Aufnahme zu Swiss Functional Fitness sind schriftlich einzureichen und beinhalten folgende Informationen/Dokumente:
  - Statuten enthaltend den offiziellen Vereinsnamen und den Sitz des Vereins
  - Namentliches Verzeichnis der Vorstandsmitglieder;
  - Aktuelle Anzahl der Vereinsmitglieder
  - Angaben über die verfügbare Trainingsinfrastruktur
- b. Anträge von Organisationen (juristischen Gesellschaften) für die Aufnahme zu Swiss Functional Fitness sind schriftlich einzureichen und beinhalten folgende Informationen/Dokumente:
  - Auszug aus dem Handelsregister;
  - Aktuelle Anzahl der Kunden mit einem Jahresabonnement
  - Angaben über die verfügbare Trainingsinfrastruktur
- c. Einzelmitgliedschaften können direkt über die Webseite von Swiss Functional Fitness gelöst und verwaltet werden.

## 2.5 Aufnahmeverfahren

- a. Vollständig eingereichte Anträge von Vereinen und Organisationen werden durch das Ressort Operations selbständig bearbeitet und bewilligt. Es stellt dem Antragsteller innerhalb von 30 Tagen eine Rechnung für die Jahresmitgliedschaft aus oder fordert diesen auf, fehlende Unterlagen nachzureichen.
- b. Die Verbandsmitgliedschaft startet mit dem Zahlungseingang des Jahresbeitrags bei Swiss Functional Fitness.

## 2.6 Mitgliedschaftserneuerung

- a. Vereins- und Organisationsmitgliedschaften werden pro Geschäftsjahr gelöst. Die Mitgliedschaft erneuert sich automatisch mit der Bezahlung des nächsten Mitgliederbeitrags.
- b. Einzelmitgliedschaften werden für jeweils 365 Tage gelöst und erneuern sich automatisch über die hinterlegte Zahlungsmethode.

## 2.7 Austritt

- a. Vereins- und Organisationsmitglieder können nur auf Ende eines Geschäftsjahres den Austritt aus dem Verband erklären. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden. Spätere Austrittserklärungen können erst auf Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres berücksichtigt werden.
- b. Einzelmitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit über die Verbandswebseite kündigen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- c. Eine Austrittserklärung sowie der Austritt entbinden nicht von der Erfüllung der fälligen finanziellen Verpflichtungen.

## 2.8 Ausschluss

- a. Der Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied:
  - wiederholt Pflichten verletzt, die sich aus Statuten, Reglementen und anderen rechtlich bindenden Beschlüssen von Swiss Functional Fitness ergeben;
  - seinen finanziellen Verpflichtungen nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
  - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen von Swiss Functional Fitness schädigt;
  - den IF3-Code of Ethics, die Ethikcharta von Swiss Olympic oder die Anti-Doping Reglemente von Swiss Olympic und der World Anti Doping Association (WADA) verletzt;
  - bei Streitigkeiten den zivilen Rechtsweg beschreitet
- b. Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch die Verbandsführung beschlossen und diesem elektronisch an die aktuelle E-Mail Adresse mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied hat 30 Tage Zeit, gegen den Entscheid beim Verbandsvorstand Einsprache zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist wird der Ausschluss an sämtliche Mitglieder kommuniziert.
- c. Die Einsprache eines ausgeschlossenen Mitglieds beim Vorstand gilt als Antrag zu Gunsten der nächsten Delegiertenversammlung. Bis zu dieser bleibt der Entscheid der Verbandsführung in Kraft.
- d. Im Fall eines unterjährigen Ausschluss eines Mitglieds werden bereits bezahlte Mitgliederbeiträge nicht zurückerstattet.

## 2.9 Rechte

Sofern ein Mitglied seinen Pflichten (gemäss Art. 2.10) nachgekommen ist, verfügt es über folgende Rechte:

- a. Stimmberechtigte Mitglieder können an der Delegiertenversammlung teilnehmen und verfügen über die im Kapitel 2.11 geregelten Stimmrechte.
- b. Mitglieder von Mitgliedervereinen und Mitgliederorganisationen können gemäss den jeweiligen Teilnahmebedingungen an Wettkämpfen, Kursen oder Events von Swiss Functional Fitness teilnehmen.

## 2.10 Pflichten

Mitglieder von Swiss Functional Fitness haben folgende Pflichten:

- a. Den IF3-Code of Ethics, die Ethikcharta von Swiss Olympic und die Anti-Doping Reglemente von Swiss Olympic (Antidoping Schweiz) und der World Anti Doping Association (WADA) einzuhalten;
- b. Allen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Swiss Functional Fitness nachzukommen;
- c. Alle anderen Pflichten einzuhalten, die sich aus den Statuten, Reglementen und anderen rechtlich bindenden Beschlüssen von Swiss Functional Fitness ergeben.

Für Mitgliedervereine und Mitgliederorganisationen gelten zudem folgende Pflichten:

- d. Swiss Functional Fitness Änderungen der Vereinsstatuten oder der Handelsregistereinträge zukommen zu lassen;
- e. Swiss Functional Fitness bis spätestens einen Monat nach Beginn des Verbands-Geschäftsjahres den Mitgliederbestand zu melden.

Als Mitglieder resp. Kunden zählen natürliche Personen die einen Jahresbeitrag oder ein Jahresabonnement für ihre Mitgliedschaft resp. ihre Dienstleistung bezahlen, und zwar unabhängig davon ob sie über Stimmrechte verfügen oder an den Vereins- resp. Organisationsaktivitäten teilnehmen oder nicht.

Die Verletzung der vorgenannten Pflichten durch ein Mitglied führt zum Ausschluss (Art. 2.8).

## 2.11 Stimmrechte

- a. Stimmberechtigte Mitglieder haben je ein Stimm- resp. Wahlrecht.
- b. Ausserdem pro 10 Jahreslizenzen die am vergangenen 31. August gültig waren jeweils 1 zusätzliches Stimm- resp. Wahlrecht.

## **3 Organisation**

### **3.1 Organe**

Die Organe von Swiss Functional Fitness sind:

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Vorstand.

### **3.2 Weitere Organisationseinheiten**

Zur Erfüllung der operativen Aufgaben von Swiss Functional Fitness werden eingesetzt:

- a. Verbandsführung;
- b. Ressort- und Bereichsleiter;
- c. Nach Bedarf Kommissionen und/oder Verantwortliche für die Bearbeitung von spezifischen Themen.

## **4 Delegiertenversammlung**

### **4.1 Aufgaben**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Swiss Functional Fitness. Sie ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung Verbands
- b. Genehmigung des Budgets
- c. Festlegung der Mitgliederbeiträge und Lizenzgebühren
- d. Wahl oder Abwahl der Vorstandsmitglieder
- e. Entlastungserteilung des Vorstands
- f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einem anderen Verband
- h. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation von Swiss Functional Fitness

### **4.2 Delegierte**

- a. Die stimmberechtigten Verbandsmitglieder werden an der Delegiertenversammlung durch deren Präsidenten resp. geschäftsführenden Gesellschafter oder einem offiziellen Delegierten mit schriftlicher Vollmacht vertreten.
- b. Ein Delegierter kann nur einen Mitgliederverein resp. eine Mitgliederorganisation vertreten.
- c. Vorstandsmitglieder und (ehrenamtliche) Mitarbeiter von Swiss Functional Fitness können nicht als Delegierte bestimmt werden.

### **4.3 Form der Delegiertenversammlung**

- a. Delegiertenversammlungen werden grundsätzlich schriftlich durchgeführt.
- b. Auf schriftlichen Wunsch von mindestens 10 stimmberechtigten Verbandsmitgliedern bis am 31. Januar wird eine Delegiertenversammlung persönlich durchgeführt.

### **4.4 Ablauf**

- a. Stimmberechtigte Mitglieder können Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung bis spätestens am 31. Januar schriftlich und begründet an Swiss Functional Fitness einreichen.
- b. Der Vorstand berät über die eingegangenen Anträge sowie die ordentlichen Traktanden und erstellt Handlungsempfehlungen zu Gunsten der Delegiertenversammlung. Diese werden bis

spätestens am 31. März an alle stimmberechtigten Mitglieder an die hinterlegte E-Mail Adresse versendet.

- c. Ohne Einsprachen gelten die Handlungsempfehlungen des Vorstands als von der Delegiertenversammlung genehmigt und treten per 31. August in Kraft.

#### **4.5 Einsprachen**

- a. Einsprachen von stimmberechtigten Mitgliedern müssen bis am 31. Mai schriftlich eingereicht werden.
- b. Einsprachen müssen vom Präsidenten des Mitgliedervereins, vom geschäftsführenden Gesellschafter der Mitgliederorganisation oder einem Delegierten mit schriftlicher Vollmacht versendet werden.
- c. Werden zu einer Handlungsempfehlung des Vorstands bis am 31. Mai mehr als 10 Einsprachen eingereicht, tritt die Handlungsempfehlung nicht automatisch in Kraft. Der Vorstand organisiert eine Aussprache mit den jeweiligen Delegierten, berät erneut über das Thema und versendet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine neue Handlungsempfehlung dazu.

#### **4.6 Wahlen**

- a. Wahlen und Abwahlen werden wie alle anderen Geschäfte der Delegiertenversammlung behandelt (vgl. Art. 4.4 und 4.5).
- b. Werden mehrere Kandidaten für eine Vorstandsposition vorgeschlagen, legt der Vorstand die Gründe für seine Handlungsempfehlung offen.
- c. Bei Einsprachen gegen eine Wahl-Handlungsempfehlung des Vorstands müssen die Delegierten angeben für welchen Kandidaten sie ihre Stimme abgeben wollen.

#### **4.7 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen**

- a. Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. Mit dem schriftlichen Verlangen müssen alle zu behandelnden Anträge begründet an Swiss Functional Fitness eingereicht werden.
- b. Der Vorstand berät innerhalb eines Monats nach Eingang des Verlangens über die Anträge und versendet Handlungsempfehlungen an die stimmberechtigten Mitglieder.
- c. Die Handlungsempfehlungen treten 2 Monate nach Eingang des Verlangens in Kraft sofern nicht mindestens 10 schriftliche Einsprachen von stimmberechtigten Mitgliedern bis zum Ablauf dieser Frist eingehen.

#### **4.8 Ausserordentliche Geschäfte**

Für die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einem anderen Verband oder über die Auflösung von Swiss Functional Fitness treten die Handlungsempfehlungen des Vorstands nur in Kraft, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ihre ausdrückliche, schriftliche Zustimmung erteilen.

### **5 Vorstand**

#### **5.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. dem Präsidenten
- b. dem Vizepräsidenten
- c. maximal fünf weiteren Mitgliedern

Er konstituiert sich selbst. Jedes Mitglied des Vorstands verfügt über ein Stimmrecht, unabhängig von der Anzahl der übernommenen Verantwortungsbereiche.

## 5.2 Ehrenamtlichkeit

Mitglieder des Vorstands üben Ihre Funktion ehrenamtlich aus. Vorbehalten bleiben Spesenentschädigungen.

## 5.3 Wahlvoraussetzungen und Amtsdauer

- a. Kandidaten für den Vorstand müssen Mitglied von Swiss Functional Fitness sein.
- b. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- c. Es gibt keine Beschränkung für die maximale Anzahl von Amtsdauern für eine Person.
- d. Treten während des Geschäftsjahres im Vorstand Vakanzen auf, so kann er sich bis zur nächsten Delegiertenversammlung selbst ergänzen.

## 5.4 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan von Swiss Functional Fitness. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Festlegung der Verbandsstrategie sowie Ableitung der strategischen Ziele;
- b. Beschlussfassung über Geschäfte von strategischer Bedeutung;
- c. Pflege von Beziehungen zu strategischen Partnern, Behörden, Swiss Olympic sowie dem IF3;
- d. Einstellung und Entlassung des Verbandsleiters sowie bei Bedarf der Ressortleiter;
- e. Ernennung von Vertretern von Swiss Functional Fitness in anderen Organisationen und Gremien;
- f. Vorbereitung der Delegiertenversammlung einschliesslich Festlegung von Handlungsempfehlungen zu Gunsten der Delegiertenversammlung;
- g. Genehmigung des Leitbilds;
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i. Entscheid über Geschäfte, die in den Statuten und Reglementen nicht anderweitig zugeordnet sind und bei denen eine anderweitige Zuständigkeit durch Analogieschluss nicht abgeleitet werden kann, oder im Krisenfall.

## 5.5 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn:

- a. alle Mitglieder zeitgerecht zur Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- b. allen Mitgliedern ein Beschlusses-Entwurf zugesandt wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder diesem innerhalb der gesetzten Frist in schriftlich zustimmen.

Mitglieder des Vorstands müssen in den Ausstand treten, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind oder sein könnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die der Präsident.

## 6 Verbandsführung

### 6.1 Zusammensetzung

Die Verbandsführung setzt sich zusammen aus

- a. dem durch den Vorstand eingesetzten Verbandsleiter
- b. den Ressortleitern
- c. den Bereichsleitern Finanzen, Administration und Marketing

Die Verbandsführung konstituiert sich selbst. Jedes Mitglied der Verbandsführung verfügt über ein Stimmrecht, unabhängig von der Anzahl der übernommenen Verantwortungsbereiche.

### 6.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Verbandsführung ist das operative Führungsorgan von Swiss Functional Fitness. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Umsetzung der strategischen Ziele sowie Ableitung von operativen Zielen;
- b. Beschlussfassung über Geschäfte von operativer Bedeutung;
- c. Operative Abstimmungen mit Partnern und Vertretern in anderen Gremien und Organisationen;
- d. Gestaltung der operativen Verbandsorganisation;
- e. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden;
- f. Erstellen und Verabschieden einer Finanz- und Spesenordnung;
- g. Gestaltung und Umsetzung des Verbandsauftritts sowie Verbandskommunikation;
- h. Erstellung, Weiterentwicklung und Durchsetzung von Reglementen und Standards;
- i. Konzeption, Weiterentwicklung und Durchführung von Ausbildungen;
- j. Konzeption, Weiterentwicklung und Durchführung von Sport- und Marketingevents, insbesondere dem Functional Fitness Wettkampfsystem.

### 6.3 Beschlussfähigkeit

Die Verbandsführung ist beschlussfähig, wenn:

- a. alle Mitglieder zeitgerecht zur Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- b. allen Mitgliedern ein Beschlusses-Entwurf zugesandt wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder diesem innerhalb der gesetzten Frist in schriftlich zustimmen.

Mitglieder der Verbandsführung müssen in den Ausstand treten, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind oder sein könnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die der Verbandsleiter.

## 7 Rechtspflege

### 7.1 Rechtliche Unterstellung

Alle Personen, für welche die Statuten und Reglemente von Swiss Functional Fitness und die direkt anwendbaren Erlasse und Verfügungen der dem Verband übergeordneten Organisationen verbindlich sind, unterstellen sich für alle mit ihrer Mitgliedschaft oder mit der Ausübung des Sportbetriebs innerhalb von Swiss Functional Fitness zusammenhängenden Streitigkeiten der Gerichtsbarkeit von Swiss Functional Fitness.

Vorbehalten bleiben insbesondere:

- a. Streitigkeiten zwischen Swiss Functional Fitness oder Mitgliedern von Swiss Functional Fitness mit dem IF3 oder Mitgliedern des IF3; in diesen Fällen entscheidet das Tribunal Arbitrale du Sport (TAS) mit Sitz in Lausanne;
- b. Streitigkeiten zwischen Swiss Functional Fitness oder Mitgliedern von Swiss Functional Fitness mit Swiss Olympic; in diesen Fällen entscheidet ein Schiedsgericht gemäss den Statuten von Swiss Olympic;
- c. Verstösse gegen die Dopingvorschriften; in diesen Fällen entscheidet die Disziplinarkammer von Swiss Olympic;
- d. Gesetzliche Bestimmungen, welche die Zuständigkeiten zwingend anders ordnen, insbesondere bei strafrechtlich oder zivilrechtlich geltenden Tatbeständen.

## 7.2 Rechtsorgane

Rechtsorgane von Swiss Functional Fitness sind:

- e. Verbandspräsident, Verbandsleiter, Ressortleiter sowie andere Funktionsträger und Organisationseinheiten von Swiss Functional Fitness, die gemäss Reglement für Beschlüsse und Entscheide zuständig sind, alle jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich;
- f. Funktionäre, die an Anlässen, für die Swiss Functional Fitness als Organisator verantwortlich ist, Entscheide treffen müssen wie:
  - Technical Officials (TO's) an Wettkämpfen in der Schweiz;
  - Delegationschef der Nationalmannschaft an Wettkämpfen jeglicher Art in der Schweiz und im Ausland;
  - Leiter von Ausbildungen, Trainingslagern, Informationsanlässen, Kaderzusammenzüge, PR-Auftritte oder anderen Anlässen;

## 7.3 Beschlüsse und Entscheide ohne Rekursmöglichkeit

Rekurse sind nicht möglich gegen:

- a. Beschlüsse und Entscheide der Delegiertenversammlung, ausgenommen sind Verfahrensfehler während der Beschlussfassung;
- b. Tatsachenentscheide von Technical Officials die nicht im Widerspruch zu den Wettkampfregele sind;
- c. Disziplinarmassnahmen und Anordnungen, die anlässlich eines Anlasses mit Auswirkungen auf diesen Anlass von den am Anlass zuständigen Funktionären getroffen wurden.

## 7.4 Beschlüsse und Entscheide mit Rekursmöglichkeit

Die Verbandsführung ist zuständig für die Behandlung von Rekursen gegen einen Entscheid:

- a. einer Kommission oder eines Verantwortlichen eines Bereichs;
- b. des Nationaltrainers;

Der Vorstand ist zuständig für die Behandlung von Rekursen gegen einen Entscheid:

- c. der Verbandsführung;
- d. des Verbandsleiters oder eines Ressortleiters.

## **8 Schlussbestimmungen**

### **8.1 Auflösung**

Bei einer Auflösung von Swiss Functional Fitness wird ein allfälliges Vermögen und Inventar an Swiss Olympic übergeben. Swiss Olympic verfügt in diesem Fall über Vermögen und Inventar nach eigenem Ermessen.

### **8.2 Verbindliche Version**

Die deutsche Fassung der Statuten gilt als Originaltext und hat bei sprachlichen Differenzen den Vorrang.

\*\*\*\*\*